

Newsletter 8/ 15.09.2016

Mit Schreiben vom 07.09.2016 ging die schriftliche Bewertung des Bundeskartellamtes (BKartA) zu den vom Land vorgelegten Organisationsmodellen ein. Das Bundeskartellamt hat sich dabei konsequent an den in der Untersagungsverfügung getroffenen Festlegungen orientiert. Die Beschreibungen der Modelle und eine Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse des BKartA sind in der Anlage diesem Newsletter beigelegt.

In seiner Bewertung bezieht das BKartA klar Stellung zu den vorgelegten Modellen und äußert sich auch zu Kooperationsmöglichkeiten im kommunalen Bereich.

Die vom BKartA geforderte konsequente strukturelle Trennung von hoheitlichen, betrieblichen und Betreuungsaufgaben spielte bei der Bewertung der Modelle eine wichtige Rolle. Die Funktion der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde und zugleich als Träger kommunaler Aufgaben hat sich dabei als ein entscheidendes Kriterium herausgestellt, das unmittelbar zum Ausschluss mancher Lösungsansätze geführt hat.

Im Ergebnis werden damit zum jetzigen Stand des Verfahrens unter Berücksichtigung der Vorgaben des Untersagungsbeschlusses die Spielräume für die organisatorische Umsetzung stark begrenzt: Sowohl das Modell, das die bayerische Forstorganisation auf die Verhältnisse bei uns im Land überträgt, als auch der Vorschlag, sämtliche forstliche Aufgaben mit Ausnahme des Holzverkaufs für den Nichtstaatswald an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen, werden vom BKartA als kartellrechtlich bedenklich bzw. nicht rechtssicher eingestuft. Und auch gegen den Vorschlag, der sich an das sogenannte "76er-Modell" (d.h. der Ausgründung einer AöR für den Staatswald und die Kommunalisierung optionaler Betreuungsaufgaben) anlehnt, bestehen Bedenken.

Stets unter der Annahme, dass die Bewirtschaftung des Staatswaldes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ausgelagert wird, verbleiben jedoch zwei grundsätzliche Möglichkeiten für die Neuorganisation. Sie unterscheiden sich darin, wie die hoheitlichen Aufgaben und Betreuungsangebote für nichtstaatliche Waldbesitzende und Zusammenschlüsse über 100 ha Größe organisiert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung dieser beiden Aufgaben durch Landratsämter und Landkreise scheidet dabei aus kartellrechtlicher Sicht aus. Für die Waldbesitzenden bis 100 ha Besitzgröße kann die Betreuung als staatliche Aufgabe bestehen bleiben. Das bedeutet, dass dies wie bisher von den Landratsämtern geleistet werden könnte. Kartellrechtlich unbedenklich ist aber auch die Übertragung dieser Aufgaben an die für die Bewirtschaftung des Staatswaldes vorgesehene Anstalt des öffentlichen Rechts.

Schließlich weist das BKartA darauf hin, dass entgegen der 2014 mitgeteilten Auffassung auch Kooperationen zwischen körperschaftlichen Forstämtern als bedenklich eingestuft werden.

Damit liegen nun Informationen vor, die für die weitere Vorgehensweise sehr wichtig sind. In einer

breiten Diskussion kann und muss jetzt aber die Zeit bis zur mündlichen Verhandlung und dem Abschluss des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf genutzt werden, um die verbleibenden Möglichkeiten fachlich und politisch zu prüfen und zu bewerten. Die kommunalen Landesverbände ebenso wie die AG Entwicklungsalternativen, der Landesforstwirtschaftsrat und die berührten Ressorts werden dabei intensiv eingebunden.

Mit der jetzt vorliegenden Bewertung des BKartA ergeben sich auch neue Aspekte im Hinblick auf das weitere prozessuale Vorgehen. Fakt ist und bleibt aber, dass bis zur abschließenden rechtlichen Klärung die derzeitigen Regelungen des Landeswaldgesetzes ihre Gültigkeit behalten und die Zuständigkeiten für die Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg unverändert weiter gelten. Vorüberlegungen für ein Projekt zur Umsetzung der anstehenden Veränderungen werden rechtzeitig angestellt, um - falls erforderlich - ausreichend vorbereitet in eine Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg einsteigen zu können.